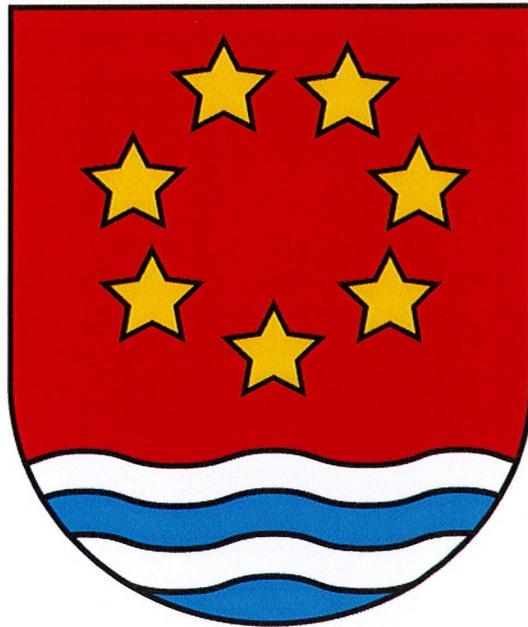


Gemeinde Albula/Alvra



Polizeigesetz der Gemeinde Albula/Alvra (Polizeigesetz; PG)

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 21.04.2017
und vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 01.07.2017

Polizeigesetz der Gemeinde Albula/Alvra (Polizeigesetz; PG)

Die Gemeindeversammlung Albula/Alvra, gestützt auf Art. 35 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung von Albula/Alvra sowie auf Art. 79 der Kantonsverfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100), Art. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (BR 175.050), Art. 3 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000) und Art. 2 Abs. 2 des Veterinärgesetzes (VetG; BR 914.000), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Ergänzend zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung regelt dieses Gesetz für das Gemeindegebiet:

- a. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b. die Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren;
- c. den Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 2 Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit

¹ Die mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Organe sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.

² Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige Massnahme gewählt werden, welche Einzelne und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Art. 3 Polizeiliche Generalklausel

Die mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Organe treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 4 Adressaten des polizeilichen Handelns

¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die durch ihr eigenes Verhalten oder das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet.

² Geht eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier oder die Sache ausübt.

Art. 5 Polizeilicher Notstand

Das polizeiliche Handeln kann sich ausnahmsweise gegen andere, unbeteiligte Personen richten, wenn gleichzeitig:

- a. eine schwere Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist;
- b. Massnahmen gegen Störende gemäss Art. 4 nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind;
- c. die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Rechtsgüter in Anspruch genommen werden können.

Art. 6 Ausweispflicht und Legitimation

¹ Uniformierte Polizisten legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstaussweis, sofern es die Umstände zulassen. In der Regel tragen sie ein Namensschild.

² Die mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Organe weisen sich bei polizeilichen Amtshandlungen aus, sofern es die Umstände zulassen.

Art. 7 Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang

¹ Die Rechte und Pflichten der Gemeindepolizei in Bezug auf die polizeilichen Massnahmen und die Ausübung von polizeilichem Zwang richten sich nach kantonalem Recht und bestehen nur, soweit sie der Gemeindepolizei vom Kanton vertraglich übertragen worden sind.

² Die mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Organe sind berechtigt, auf begründeten Anlass hin, die Identität einer Person festzustellen.

III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1. Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit

Art. 8 Sicherung von Bauten und Anlagen

¹ Eigentümer, Mieter sowie Bewohner von Anlagen, Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind.

² Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken beziehungsweise so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 9 Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

¹ Äste und Sträucher, die in das Strassen- oder Trottoirprofil hineinragen, sind mindestens bis auf eine Höhe von 4 m zurückzuschneiden.

² Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde nach vorangehender Androhung eine Ersatzmassnahme anordnen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 10 Beseitigen von Schutzvorrichtungen

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben und ähnlichem sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolen- deckeln, Bauabschränkungen, Barrieren oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 11 Schiessgelände

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 12 Schneeräumung

Von Dachflächen, Terrassen angrenzender Gebäude, Vorplätzen und Nebenstrassen darf der Schnee nicht auf öffentliche Strassen oder auf Gehsteige geworfen werden. Ausnahmen sind bei ausserordentlichen Schneefällen unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen durch die Grundeigentümer zulässig:

- a. Aufstellen von Wachen zur Warnung der Strassenbenützer;
- b. umgehende Entfernung des Schnees vom Strassengebiet auf eigene Kosten sowie Ersatz allen Schadens, der aus diesen Schneeräumungen und der vorübergehenden Lagerung dieses Schnees auf Strassengebiet den Strassenbenützern und der Gemeinde entsteht.

2. Tierhaltung

Art. 13 Grundsatz

¹ Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise, insbesondere durch Lärm und Gerüche, belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden. Wird trotz behördlicher Verwarnung nicht Abhilfe geschaffen, so sind die Tiere zu entfernen.

² Herrenlose und entlaufene Tiere werden gemäss Art. 67 VetG behandelt.

Art. 14 Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit

¹ Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.

² Es ist untersagt, Hunde in öffentlichen Schwimmanlagen, Kirchen und Friedhöfen mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde.

³ In kommunalen Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, in Wildruhezonen sowie in öffentlichen Parkanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Der Gemeindevorstand kann weitere Gebiete bezeichnen, in denen Hunde an der Leine zu führen sind.

⁴ Die Hundehalter stellen sicher, dass auch ausserhalb der erwähnten Gebiete Mensch und Tier durch die Hunde in keiner Art und Weise gefährdet oder belästigt werden.

⁵ Hundehaltende und Hundeführende haben dafür zu sorgen, dass der Kot ihrer Hunde auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich und ordnungsgemäss beseitigt wird.

IV. Schutz der öffentlichen Sachen

Art. 15 Verunreinigung von öffentlichem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern, insbesondere:

- a. Abfälle jeglicher Art auf öffentlichem Grund wegzuwerfen und liegen zu lassen;
- b. die Notdurft auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort zu verrichten.

² Kehrriechsäcke sind verschlossen in Containern, Unterflurcontainern (z.B. Molok), Kehrriechhäuschen oder auf den bezeichneten Sammelplätzen zu deponieren. Auf Sammelplätzen dürfen sie frühestens am Tag der offiziellen Abfuhr deponiert werden.

³ Strassen im Siedlungsgebiet sind jeweils nach Verschmutzungen jeglicher Art wie zum Beispiel durch Viehtrieb, Bauarbeiten, Heuen, Ausführen von Mist und Gülle, Tierkot, Veranstaltungen und dergleichen zu reinigen.

⁴ Die Kosten für die Reinigung und Wiederherstellung durch die Gemeinde sind gemäss Art. 38 durch den Verursacher bzw. den Verantwortlichen zu übernehmen.

Art. 16 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung. Dies gilt insbesondere für:

- a. die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;
- b. das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- d. das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- e. das Aufführen von Strassenmusik oder Strassenkunst.

² Für die Nutzung des öffentlichen Grunds oder einer öffentlichen Sache von länger als drei Monaten unter Ausschluss anderer berechtigter Personen bedarf es einer Sonderbewilligung.

Art. 17 Verhältnis zwischen öffentlichen und privaten Grundstücken

¹ Die Nutzung privater Grundstücke, die an öffentlichen Grund grenzen, darf den Gemeingebrauch von letzterem weder beeinträchtigen noch gefährden.

² Diese Bestimmung gilt auch, wenn öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte über private Grundstücke bestehen.

Art. 18 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten

Arbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen davon sind Notreparaturen. Nötigenfalls sind Schutzvorkehrungen gegen Lärm und Verunreinigung zu treffen.

Art. 19 Ausgediente Fahrzeuge, Geräte und Maschinen

Für ausgediente Fahrzeuge, die auf Dauer nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden, gelten die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Umweltschutzverordnung. Gleiches gilt auch für ausgediente Geräte und Maschinen.

Art. 20 Campieren

¹ Das Campieren sowie das Aufstellen von Zelten und bewohnten Wohnwagen ist nur auf bezeichneten Plätzen zulässig.

² Für Zeltlager (Pfadfinder, Ferienlager etc.) mit vorübergehender Belegung können Zeltplätze zugewiesen werden. Hierfür ist eine Bewilligung einzuholen.

Art. 21 Wildruhezonen

In Wildruhezonen dürfen die bezeichneten Wege während der vom Gemeindevorstand festgelegten zeitlichen Zutrittsbeschränkung nicht verlassen werden.

v. Schutz der Gesundheit

Art. 22 Suchtmittelfreie Zonen

¹ Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Es können Ausnahmen bewilligt werden.

² In Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen kann der Gemeindevorstand dauernde oder temporäre suchtmittelfreie Zonen festlegen.

³ Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

vi. Umweltschutzbestimmungen

Art. 23 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von November bis April von 22.00 bis 07.00 Uhr und von Mai bis Oktober von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist störender Lärm verboten.

² An öffentlichen und lokalen Ruhetagen, sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe, ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossenen Räumen auszuführen.

⁴ Die Gemeinde kann für Anlässe und Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen.

⁵ Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes.

Art. 24 Ruhetage

Für die lokalen Ruhetage gelten die Bestimmungen des Ruhetagsgesetzes der Gemeinde Albula/Alvra.

Art. 25 Lärm durch menschliches Verhalten und akustische Geräte

¹ Störendes Singen, Musizieren, Diskutieren sowie Gejohle und dergleichen, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten im Freien sind während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

² Tätigkeiten gemäss Abs. 1 im Inneren von Gebäuden dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezeiten gemäss Art. 23 Abs. 1 und 2 sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

Art. 26 Lautsprecher und akustische Alarmanlagen

¹ Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig. Das Gleiche gilt für Anlagen, die aus Gebäuden ins Freie wirken.

² Diese Vorschriften gelten nicht für die Blaulichtorganisationen und für öffentliche Verkehrsmittel.

Art. 27 Schiessen, Feuer und Feuerwerk

¹ Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in hierfür bezeichneten Schiessanlagen gestattet.

² Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss Art. 23 Abs. 1 und 2 nur anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertags abgebrannt werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

³ Der Gemeindevorstand kann das Feuern im Freien sowie das Abbrennen von Feuerwerk, Knallkörpern und dergleichen sowohl generell, wie auch zeitlich und örtlich beschränkt verbieten.

⁴ Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F4¹ zu Vergnügungszwecken und zu gewerblichen Zwecken unterliegen der Bewilligungspflicht durch die Gebäudeversicherung.

⁵ Das Abbrennen von Feuerwerk im Siedlungsgebiet, im Wald sowie im Waldrandbereich ist verboten.

Art. 28 Einfriedungen

¹ Zäune aus Stacheldraht oder anderen gefährlichen Materialien sind auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.

² Mobile Weidezäune sind nach der letzten Beweidung, spätestens vor Wintereinbruch, zu entfernen. Maschenzäune dürfen nicht im Freien gelagert werden.

¹

Die Kategorie F4 umfasst Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen (siehe auch SprstV Artikel 119a, Absatz 7) vorgesehen sind (sogenannte Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch) und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährden. Der Verkauf ist nur an Personen über 18 Jahren gestattet. Diese Feuerwerkskörper dürfen nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden. Es besteht Buchführungspflicht. (vgl. hierzu: https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/sprenstoff_pyrotechnik/pyrotechnische_gegenstaende/kategorien.html)

Art. 29 Lagerung von Siloballen

¹ Siloballen sind grundsätzlich beim Betriebszentrum oder bei einem Betriebsgebäude zu lagern. Dabei sind Grenzabstände, Höhenbegrenzungen sowie Wald-, Gewässer- und Strassenabstände einzuhalten.

² Die Siloballen sowie die Futterreste sind vor dem Wild zu schützen (gem. kantonalem Jagdgesetz).

Art. 30 Baulärm

¹ Bauarbeiten sind nur werktags in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

² In den übrigen Zeiten sind Arbeiten zulässig, die keinen störenden Lärm verursachen, der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstands dienen oder Unterhaltsarbeiten wie Schneeräumung, Strassenreinigung und Strassenbelagsarbeiten. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht innerhalb der Zeiten gemäss Abs. 1 ausgeführt werden können.

³ Arbeiten, die Lärm verursachen, sind nach Möglichkeit in geschlossenen Räumen auszuführen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

vii. Vollzug

1. Behörden

Art. 31 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand ist die oberste Polizeibehörde. Er betraut durch einfachen Vorstandsbeschluss die einzelnen Verwaltungseinheiten sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben.

Art. 32 Gemeindepolizei

¹ Die Organisation der Gemeindepolizei regelt der Gemeindevorstand.

² Der Gemeindepolizei obliegen insbesondere:

- a. Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei übertragen sind, wie Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten, Verkehrsanordnungen und Aufgaben der Verkehrspolizei;
- b. Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
- c. Hilfeleistungen an Menschen und Tieren, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;

- d. die regelmässige und bürgernahe Präsenz;
- e. Aufgaben der Prävention und Information der Bevölkerung.

2. Bewilligungen und Gebühren

Art. 33 Bewilligungen

¹ Ist gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich, muss in der Regel drei Wochen vorher ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

⁴ Bewilligungen nach diesem Gesetz sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf eine andere Person übertragen werden.

Art. 34 Gebühren und Verfahrenskosten

¹ Das Gebührengesetz ist anwendbar. Für sämtliche Bewilligungen und polizeilichen Massnahmen gemäss diesem Gesetz werden vom Gesuchstellenden Gebühren bis zu Fr. 5'000.00 erhoben.

² Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden vom Gesuchstellenden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 50.00 bis Fr. 200.00, bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderer Schwierigkeit solche bis Fr. 1'000.00 erhoben.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 35 Strafbestimmung und Strafrahen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine mündliche oder schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

Art. 36 Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

¹ Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist die Geschäftsleitung. Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen gemäss Art. 5 Abs. 3 GG² sind anwendbar.

² Gemeindegesetz des Kantons Graubünden

² Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem VRG³, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des JStG⁴ verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen. Das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der JStPO⁵.

Art. 37 Ordnungsbussenverfahren

¹ Der Gemeindevorstand erlässt eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 500.00 geahndet werden können. Er bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Verwaltungseinheiten.

² Folgende Übertretungen gemäss PolG⁶ ahnden die vom Gemeindevorstand bezeichneten Verwaltungseinheiten ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren:

- a. Art. 36c PolG (Gefährdung durch Feuerwerk);
- b. Art. 36g PolG (Unanständiges Benehmen, Ruhestörung);
- c. Art. 36h PolG (Verunreinigung fremden Eigentums);
- d. Art. 36j PolG (Betteln).

³ Für das Ordnungsbussenverfahren gelten gemäss Art. 4 Abs. 3 EGzStPO⁷ die Art. 45 bis Art. 49 EGzStPO sinngemäss.

Art. 38 Wiederherstellung

Die mit Vollzugsaufgaben betrauten Personen sind befugt, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die sofortige Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands durchzuführen oder anzuordnen. Die Fehlbaren oder Verantwortlichen haben für die Kosten aufzukommen.

Art. 39 Inhalt der Entscheide

Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Vollzugsbehörden haben die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung, die anwendbaren Strafbestimmungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Art. 40 Rechtsmittel

¹ Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

³ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

⁴ Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht

⁵ Schweizerische Jugendstrafprozessordnung

⁶ Polizeigesetz des Kantons Graubünden

⁷ Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung

IX. Schlussbestimmungen

Art. 41 Reglement

Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes ein Reglement.

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten.

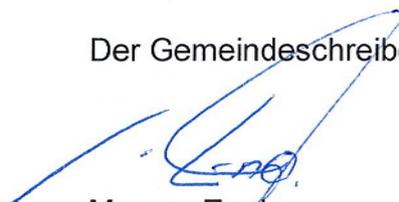
³ Mit dem Inkrafttreten sind die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



Daniel Albertin

Der Gemeindevorstand



Maurus Engler